

# **Halbzeitbewertung des EPLR Hamburg**

---

## **Teil II – Kapitel 5**

### **Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG**

**(ELER-Code 213)**

---

Autoren:

Karin Reiter

Achim Sander

Braunschweig, Dezember 2010



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>5 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der RL 2000/60/EG (ELER-Code 213)</b>	<b>1</b>
5.1 Ausgestaltung des Bewertungskapitels	1
5.2 Ausgestaltung der Natura-2000-Förderung in Hamburg, Interventionslogik und Ziele der Förderung	1
5.3 Inanspruchnahme der Förderung und Darstellung des erzielten Outputs	3
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>4</b>

**Abbildungsverzeichnis****Seite**

Abbildung 5.1: Geförderte Betriebe und Flächen im Zeitablauf

3

## **5 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der RL 2000/60/EG<sup>1</sup> (ELER-Code 213)**

### **5.1 Ausgestaltung des Bewertungskapitels**

Der folgende Text beinhaltet die Darstellung der Förderstrategie und Förderausgestaltung der Natura-2000-Förderung Hamburgs, jedoch *keine* Bearbeitung der CMEF-Fragen. Die Wirkungsanalyse der Natura-2000-Förderung erfolgt zusammen mit den Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und ist Kapitel 6 zu entnehmen. Dieses Vorgehen begründet sich darin, dass in Hamburg eine enge Verflechtung der Natura-2000-Förderung mit den Vertragsnaturschutzmaßnahmen besteht. Ein alleiniger Abschluss der Natura-2000-Förderung ohne eine gleichzeitige Teilnahme an einer Vertragsnaturschutzmaßnahme (214A) ist ausgeschlossen. Die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten und ihren Kohärenzgebieten gewährt, die einem hoheitlichen Schutz als Naturschutzgebiet (NSG) unterliegen und für die gleichzeitig ein Vertragsabschluss für eine Vertragsnaturschutzmaßnahme unter ELER-Code 214A vorliegt. Der alleinige Ausgleich von hoheitlichen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt nicht. Diese Regelung wurde u. a. gewählt, um Vertragsnehmer der Vertragsnaturschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb von NSG bezüglich der Förderprämien gleich zu stellen (BWA, 2009). Für Vertragsnaturschutzflächen außerhalb von Naturschutzgebieten wird die volle Vertragsnaturschutzzahlung aus der Haushaltlinie 214 gezahlt, innerhalb der Natura-2000-Kulisse wird sie aus den Haushaltlinien 213 und 214 gespeist. In den Bewirtschaftungsverträgen wird daher der Betrag für die Natura-2000-Förderung gesondert ausgewiesen. Die Abwicklung über die beiden Haushaltlinien erfolgt verwaltungsintern.

Aus dem Gesagten folgt, dass erstens die Ausgleichszahlung keine eigene bzw. alleinige Umweltwirkung entfalten kann, da sie an die Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen gekoppelt ist. Zweitens sind Akzeptanzanalysen der Natura-2000-Förderung und damit eine Charakterisierung der Teilnehmer nicht aussagekräftig, da die teilnehmenden Betriebe sich in der Außendarstellung der Förderung nicht für die Natura-2000-Förderung entscheiden, sondern primär für die Teilnahme an einer Vertragsnaturschutzmaßnahme.

### **5.2 Ausgestaltung der Natura-2000-Förderung in Hamburg, Interventionslogik und Ziele der Förderung**

Hamburg hat insgesamt 20 Gebiete mit einer Fläche von 20.198 ha inklusive des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer als Natura-2000-Gebiete gemeldet (Stand Mai 2010). Die terrestrische Fläche dieser Gebiete umfasst 6.462 ha (Anteil ohne Nationalpark Ham-

---

<sup>1</sup> Zahlungen im Zusammenhang mit der RL 2000/60/EG bietet Hamburg nicht an.

burger Wattenmeer), dies entspricht 8,6 % der Landesfläche Hamburgs, hiervon ist wiederum der überwiegende Teil zugleich Naturschutzgebiet. Im Jahr 2008 betrug die Förderkulisse 2.870 ha LF, davon rund 2.100 ha Grünland (BWA, 2009). In Naturschutzgebieten (überwiegend Natura-2000-Gebiete, z. T. Kohärenzgebiete) sind rd. 2.300 ha Grünland zu finden und damit förderfähige Fläche.

Grundlage für die Gewährung der Natura-2000-Förderung ist, wie oben ausgeführt, der hoheitliche Schutz der Fläche als NSG bei gleichzeitiger Vertragsbindung als Vertragsnaturschutzflächen (214A). Förderfähig sind ausschließlich Grünlandflächen. Neben Landwirten sind auch andere Landbewirtschafter förderberechtigt. Der Verpflichtungszeitraum für die Natura-2000-Förderung umfasst in Koppelung an das Förderintervall der Vertragsnaturschutzmaßnahmen fünf Jahre. Die Antragstellung erfolgt zusammen mit der Vertragsnaturschutzmaßnahme und ist im Kapitel 6.5 (Administration AUM) dargestellt.

Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegten Beschränkungen. Die Schutzgebietsverordnungen Hamburgs beinhalten i. d. R. ein flächendeckendes Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel (PSM); Düngeverbote werden dagegen meist nur für einzelne Flächen ausgesprochen. Bei den Düngeauflagen wird nach einem Totalverbot und Teileinschränkungen unterschieden. Die Ausgleichszahlung für ein vollständiges Düngeverbot ist auf 123,31 Euro/ha GL festgesetzt, für das Verbot mineralischer Düngung und Gülle (Stallmistdüngung ist gestattet) auf 46,35 Euro/ha GL. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln wird mit 49,43 Euro/ha GL kompensiert. Die Bewirtschaftungseinschränkungen addieren sich auf einen Höchstbetrag von 172,74 Euro/ha.

### ***Ziele der Natura-2000-Förderung***

Die Natura-2000-Förderung nach Code 213 ist – wie dem EPLR zu entnehmen ist – zusammen mit den Vertragsnaturschutzmaßnahmen (ELER-Code 214), der Förderung der Erstellung von Managementplänen nach ELER-Code 323A, der Förderung der Entwicklung der Schutzgebiete durch investive Maßnahmen nach ELER-Code 216 (landwirtschaftliche Betriebe) bzw. 323A (nicht landwirtschaftliche Betriebe) Förderinstrument zur Umsetzung des Netzes Natura 2000. Die Förderungen haben in ihrer Summe die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität in der Förderkulisse zum Ziel (BWA, 2009).

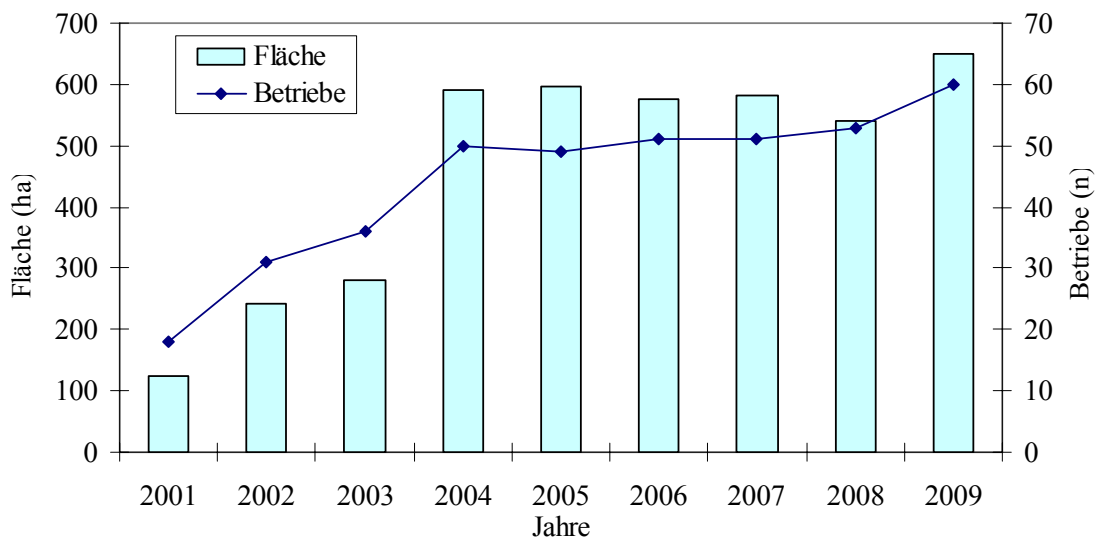
Mit der Natura-2000-Förderung im Speziellen sollen die in den NSG durch Schutzgebietsverordnung erlassenen Bewirtschaftungsauflagen kompensiert werden, um ein Brachfallen der Flächen zu vermeiden und damit letztlich den Fortbestand der Tier- und Pflanzenarten zu gewähren, die auf eine extensive Nutzung angewiesen sind. Darüber hinaus soll die Akzeptanz für die Ausweisung von Natura 2000 mit Festsetzung entsprechender Regelungsvorgaben gesteigert werden. Durch die Verknüpfung der Natura-2000-Zahlung mit dem Vertragsnaturschutz wird – wie dem Programmplanungsdokument zu entnehmen ist – ein Zusatznutzen erzielt, der über den reinen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile hinaus-

geht. Damit wird eine naturschutzfachliche Steuerung und eine sehr effiziente verwaltungstechnische Umsetzung ermöglicht.

### 5.3 Inanspruchnahme der Förderung und Darstellung des erzielten Outputs

Die operationellen Ziele für die Natura-2000-Förderung beziffern sich auf 700 ha und 65 Betriebe pro Jahr. Der angestrebte Förderflächenumfang bleibt im Vergleich zur Vorperiode unverändert. Zur Referenz 2006 hat sich die Förderfläche mit 650 ha um knapp 13 % (74 ha) erhöht, die Anzahl der Begünstigten stieg im gleichen Zeitraum von 51 auf 60. Der leichte Flächenzuwachs entstand zwischen 2008 und 2009 und erklärt sich aus der Änderung der Förderbedingungen im Vergleich zur Vorgängerperiode (Aufnahme von NSG als förderfähige Kohärenzgebiete). Der Flächenzuwachs erfolgt erst jetzt, da die fünfjährigen Verträge z. T. über den Programmwechsel hinaus Bestand hatten, und es erst jetzt zu neuen Vertragsabschlüssen kommt. Der Zielerreichungsgrad beträgt bereits 93 %.

**Abbildung 5.1:** Geförderte Betriebe und Flächen im Zeitablauf



Quelle: Auswertung der InVeKoS-Daten versch. Jgg.

## **Literaturverzeichnis**

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg (2009):  
Plan der Freien und Hansestadt Hamburg zur Entwicklung des ländlichen  
Raums für den Zeitraum 2007-2013 nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Stand:  
06.11.2009). Hamburg.